

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 20. Mai 2019 – Nr. 24

Bekanntmachung der Neufassung der  
Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für  
beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber  
für die Studiengänge der Technischen Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe  
(Zugangsprüfungsordnung - ZugangsPO)

vom 09. Mai 2019

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für  
beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber  
für die Studiengänge der Technischen  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO)**

**vom 09. Mai 2019**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber in der vom 09. Mai 2019 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- Der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfungsordnung für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 8. April 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 6) sowie
- Der Satzung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfungsordnung für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 07. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 23)

ergibt.

Lemgo, den 09. Mai 2019

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

**Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für  
beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber  
für die Studiengänge der Technischen Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe  
(Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO)  
In der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 09. Mai 2019**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort
- § 4 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 5 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 8 Bewertung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Ergebnis und Zeugnis
- § 11 Einsichtnahme
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung
- Anlage 1      Übersicht Sprachtests
- Anlage 2      Zeugnismuster

**§ 1**

**Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur

Zugangsprüfung genannt hat. Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63 a Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einem dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studien-gangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Abs. 7HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

## **§ 2**

### **Teilnahme**

- (1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzu-gang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 07. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijähri-gen Berufsausbildung erlangt hat und
  2. danach eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem auch der Berufsausbil-dung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwort-liche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungs-gesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdaten-schutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien der 30. September

für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrverpflichtungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,
4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeiten als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1

### **§ 3**

#### **Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort**

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen. Dabei bedienen sich die Hochschulen einer kooperierenden Organisation.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage 1 nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 8) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

#### **§ 4**

#### **Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik**

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 3 Abs. 3 um studienangewandte Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

#### **§ 5**

#### **Studiengangsspezifische mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Wiederholung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangsspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (4) Zur Abnahme der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

## **§ 8**

### **Bewertung**

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 3 Abs. 4 folgt der Anlage 1.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend = (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 10**

### **Ergebnis und Zeugnis**

- (1) Eine Teilprüfung (§ 3 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 8 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder des Prüfungsausschusses versehen.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Einsichtnahme**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 3 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchfüh-

rende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung \***

---

\* Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 8. April 2011 ergeben sich aus dieser Ordnung (dort unter § 13 Abs. 1). Die Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 07. Mai 2019 ergeben sich aus dieser Ordnung (dort unter Art. II).

## Anlage 1

## Übersicht Sprachtests

Testverfahren	TOEFL (itb)	TOEIC Test Of English for International Com- munication	Cambridge Certificates	telc (The European Language Certifi- cates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary Eng- lish Test/First Certifi- cate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = <b>1,0</b> 80,00-89,90% = <b>2,0</b> 70,00-79,90% = <b>3,0</b> 60,00-69,90% = <b>4,0</b>
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.

Logo/Name der Hochschule

Zeugnis über das Bestehen  
der  
**Zugangsprüfung**  
an der  
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Herr/Frau (Name)

geb. am (Datum) in (Stadt)

hat am (Datum) die Zugangsprüfung für den Studiengang (Name)

auf der Grundlage der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom (Datum), der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 7. Oktober 2016 und des § 49 Hochschulgesetz NRW abgelegt.

Folgende Teilleistungen wurden erbracht

Englisch (Note)

Deutsch (Note)

Mathematik (Note)

Studiengangspezifische mündliche Prüfung (Note)

Die Prüfung ist mit der Durchschnittsnote

**(Note)**

bestanden.

(Ort), den (Datum)

(Name)

(Amt)

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen bestimmten Studiengang die formale Qualifikation der Allgemeinen oder Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester dieses Studienganges an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach §49 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen, bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung unberührt.